

Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für Verpflichtungen nach der Gewerbeordnung (GewO)

Vorbemerkung

Neben der allgemeinen Gewerbeanzeigepflicht nach § 14 GewO in Verbindung mit der Gewerbeanzeigeverordnung gibt es in der GewO für bestimmte Gewerbearten Erlaubnispflichten, die wiederum mit weiteren Pflichten, etwa anderen Anzeigepflichten, einhergehen. Diese sind teilweise unmittelbar der GewO und/oder den aufgrund der Ermächtigungen in der GewO erlassenen Rechtsverordnungen zu entnehmen.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Bezeichnung der Gewerbebehörde	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon	E-Mail

2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz

Name des/der Beauftragten für den Datenschutz	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon	E-Mail

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gewerbebehörde verarbeitet zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe der Gewerbeüberwachung über die in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen Gewerbetreibenden personenbezogene Daten. Die in den Registern und Vorgängen gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Gewerbebehörde genutzt, um nach Maßgabe der GewO und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen ihrer Aufgabe der Gewerbeüberwachung nachzukommen und entsprechend ihrer rechtlichen Befugnisse sowohl öffentlichen Stellen als auch nicht-öffentlichen Stellen und Privatpersonen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (vgl. etwa § 14 Abs. 7 und 8 GewO) Daten zu übermitteln.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

a) im Gewerbeanzeigeverfahren nach § 14 GewO in Verbindung mit der Gewerbeanzeigeverordnung

Der Name, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit des Gewerbetreibenden (= Grunddaten) dürfen nach § 14 Abs. 5 Satz 2 GewO allgemein zugänglich gemacht werden, d. h. auch allen Anfragenden mitgeteilt werden.

Die Gewerbebehörde darf an bestimmte öffentliche Stellen im Inland (siehe § 14 Abs. 8 GewO in Verbindung mit der Gewerbeanzeigeverordnung) die aufgeführten Daten regelmäßig übermitteln. Öffentliche Stellen, soweit sie nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, dürfen über die Grunddaten hinaus Daten übermittelt werden, soweit

1. eine regelmäßige Datenübermittlung nach § 14 Abs. 8 GewO (siehe im Folgenden) zulässig ist,
2. die Kenntnis der Daten zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl erforderlich ist **oder**
3. der Empfänger die Daten beim Gewerbetreibenden nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erheben könnte oder von einer solchen Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, für deren Erfüllung die Kenntnis der Daten erforderlich ist, abgesehen werden muss und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

Daten innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Gewerbebehörde angehört, dürfen unter den zuvor genannten Voraussetzungen ebenfalls weitergegeben werden.

b) in sonstigen gewerberechtlichen Verfahren, wie z. B. Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO oder Erlaubnisverfahren nach §§ 30 ff. GewO

Personengebundene Daten werden in gewerberechtlichen Verfahren im Rahmen des § 11 Abs. 5 GewO weitergegeben. Dies bedeutet, dass öffentliche Stellen, die an gewerberechtlichen Verfahren beteiligt waren, über das Ergebnis informiert werden können, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Diese und andere öffentliche Stellen sind zu informieren, wenn aufgrund einer Entscheidung bestimmte Rechtsfolgen eingetreten sind und die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist. Das Gleiche gilt für die Weitergabe von Daten innerhalb der zuständigen öffentlichen Stelle.

An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist eine Datenübermittlung bei reglementierten Berufen nach § 11b GewO zulässig.

5. Dauer der Speicherung

Die personengebundenen Daten werden nach der Erhebung bei der Gewerbebehörde so lange gespeichert, wie dies nach Maßgabe von § 11 Abs. 6 GewO in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz für die Gewerbeüberwachung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft.
- d) Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Abs. 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DSGVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO).

7. Beschwerderecht

Gewerbetreibende haben das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht sind, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Aufsichtsbehörde gegenüber öffentlichen Stellen ist der jeweilige Landesbeauftragte für den Datenschutz.

Kontaktdaten zur/zum Landesdatenschutzbeauftragten**8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Gewerbetreibende haben die erforderlichen Daten im Gewerbeanzeigeverfahren oder in anderen gewerberechtlichen Verfahren anzugeben, damit sie ihrer bußgeldbewehrten Verpflichtung zur Abgabe einer Gewerbeanzeige nach § 14 Abs. 1 GewO nachkommen bzw. in gewerberechtlichen Erlaubnisverfahren, um ihren Antrag bearbeiten zu können.